

Richtlinie zur Personalkostenförderung

des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vom ~~29.11.2005~~ 18.04.2012

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach § 74 SGB VIII, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Satzung des Jugendamtes und der haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des aktuellen Jugendförderplanes.

2. Gegenstand der Förderung

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit bedarf einer angemessenen Grundausstattung mit sozialpädagogischem Fachpersonal. Diese Grundausstattung wird bestimmt durch ~~Materialien~~ **Instrumente** der Jugendhilfeplanung.

Die Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften soll die Kontinuität von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII sichern.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe und kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung von Personalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die gesamte Finanzierung der Personalkosten ist gesichert.
- Die Personalstelle ist bzw. wird mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt.
- Der Träger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der **vertraglich** vereinbarten Inhalte.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen, wenn derselbe Zuwendungszweck

- mit öffentlichen Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert wird oder
- nach Leistungen der §§ 27 ff SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) gefördert wird.

~~Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD und sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.~~

5. Qualifikation der Fachkraft

Die Anforderungen an die Qualifikation der jeweiligen Fachkraft bestimmt das Fachkräftegebot gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII. Entsprechend sind sie in den „Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree“ verankert. Die Standards beschreiben den fachlichen Anspruch im Rahmen der Leistungsangebote im Zusammenhang mit der Personalstellenförderung. Folglich sind die geförderten Personalstellen mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen. Das sind Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit einer pädagogischen Grundausbildung und entsprechender Zusatzqualifikation. Der Nachweis über die geforderte Qualifikation ist entsprechend zu erbringen.

6. Besserstellungsverbot

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD / Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft muss den Anforderungen an die geförderte Stelle entsprechen und ist wichtiger Bestandteil bei der Prüfung des Besserstellungsverbot.

5 7. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
Form der Zuwendung: Zuschuss oder Zuweisung

6 8. Zuwendungshöhe

~~Die Regelfinanzierung beinhaltet Mittel des Landkreises Oder-Spree und Mittel des Landes Brandenburg.~~

~~Die Höhe der Regelfinanzierung beträgt jährlich 19.620,00 € für eine Vollzeitstelle (geregelt durch Arbeits- oder Tarifrecht). Ist die Personalstelle nicht als Vollzeitstelle besetzt, verringert sich die Regelfinanzierung entsprechend.~~

~~Zuzüglich zur Regelfinanzierung kann ein zusätzlicher Anteil in Höhe von 50 % einer tariflichen Steigerung gewährt werden.~~

Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen Personalkosten bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach dem TVöD / Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Bezug auf die Tätigkeitsmerkmale und die Qualifikation. Die Personalkostenförderung ist auf eine sozialarbeiterische Tätigkeit ausgerichtet. Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. TVöD gilt als Obergrenze eine S8 für Erzieher und eine S11 für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen.

Die Zuwendung beträgt für

- **Freie Träger** **64 %**
- **Kommunale Träger** **55 %**

der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Bestandsschutz:

Personalstellen, die 2012 gefördert wurden, erhalten weiterhin eine vergleichbare Zuwendung auf diesem Niveau.

7 9. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt für einen Zeitraum, der von der Bewilligungsbehörde vorgegeben wird (i.d.R. mehrjährig).

Über die zu realisierenden Inhalte wird für diesen Zeitraum zwischen Träger und Bewilligungsbehörde ein Vertrag geschlossen. Ergeben sich andere inhaltliche Orientierungen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und begründet den Anspruch auf Förderung gem. dieser Richtlinie.

Die Zuwendung wird für das jeweilige Haushaltsjahr per Bescheid bewilligt.

Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 28.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird durch einen zahlenmäßigen Nachweis sowie die Realisierung der vereinbarten Inhalte mit dem vorgeschriebenen Berichtswesen dargestellt.

8 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom ~~01.01.2006~~ **01.01.2013** in Kraft.

Die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (BV JHA-23/2000 **KT 59/05** vom 09.11.2000 **29.11.2005**), zuletzt geändert mit der Fassung vom 18.09.2003, tritt außer Kraft.

~~Das Programm des Landkreises Oder-Spree zur Schaffung zusätzlicher Personalstellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch Förderung von Personalkosten (BV KT 48/2001 vom 29.05.2001), zuletzt geändert mit der Fassung vom 26.06.2003, tritt außer Kraft.~~

Beeskow, den 29.11.2005 **18.04.2012**

Landkreis Oder-Spree
Kreistag